



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Datennutzungs- und Überlassungsverträge VU/VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	I/IX/2015/0099	26.05.2015	13

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Entscheidung	15.06.2015	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	16.06.2015	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	19.06.2015	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat stimmt dem Abschluss des „Mustervertrags Datenlieferung und –nutzung“ zwischen VU und VRR gemäß Anlage 1 der BV Nr. I/IX/2015/0099 mit allen VRR-Verkehrsunternehmen zu.

Der Unternehmensbeirat nimmt den „Mustervertrag für Datenabnehmer „gemäß Anlage 2 zur BV Nr. I/IX/2015/0099 zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Verkehr und Planung / der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen die Beschlussvorlage gemäß Nr. I/IX/2015/0099 zur Kenntnis

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Verkehrsunternehmen und die Eisenbahnverkehrsunternehmen stellen dem VRR Daten für die Fahrgastinformation zur Verfügung. Diese Daten werden beim VRR zentral zusammengeführt, konsolidiert und abnehmenden Systemen für die Fahrgastinformation (Fahrplanauskunft, Dynamische Fahrgastinformation / Anzeiger und Anschlusssicherung) zur Verfü-

gung gestellt.

Die Verträge, die die Datenlieferung zwischen den Verbundunternehmen und dem VRR bisher regeln, sind aus der Historie gewachsen und werden den heutigen Anforderungen nicht mehr in allen Punkten gerecht. Gerade in Bezug auf die Ausgestaltung der Nutzungsrechte an den Daten, insbesondere im Hinblick auf eine kommerzielle Nutzung der Daten, fehlen rechtlich durchdachte und strukturierte Regelungen. Darüber hinaus waren die Qualität der Datenlieferung sowie die Frage zu den Eigentumsrechten an den Daten nicht ausreichend vertraglich geregelt und erfasst. Gleichzeitig treten vermehrt potenzielle externe Datenabnehmer an den VRR heran. Zur Regelung der Datenweitergabe und damit verbunden der Datennutzung durch diese Unternehmen sind ebenfalls entsprechende Verträge abzuschließen bzw. sind bereits geschlossen worden. Bisher wurde der Vertragsrahmen teilweise durch den Datenabnehmer vorgegeben und dem VRR zur Prüfung vorgelegt. Es sind hier jedoch einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, z.B. hinsichtlich einer möglichen kommerziellen Nutzung der überlassenen Daten.

Aus den o.g. Gründen startete im Sommer 2013 die Ausarbeitung von Standardverträgen zur Regelung der Datenlieferung und Datennutzung im Rahmen der Fahrgastinformation (Soll- und Echtzeitdaten) mit den Verbundverkehrsunternehmen sowie externen Datenabnehmern durch ein Arbeitsteam der VRR AÖR, VU und Juristen aus den Verkehrsunternehmen.

Im ersten Schritt wurde der „Mustervertrag zur Datenlieferung und -nutzung zwischen VU und VRR“ erarbeitet und im KViV AK Rechtliche Angelegenheiten sowie in Bezug auf die inhaltlichen Komponenten zum Nutzungsgegenstand (Daten, Schnittstellen, Formate, Datenpflege) mit den Mitgliedern des Arbeitsteams EFA abgestimmt.

Auf Basis dieses Vertrages wurde im nächsten Schritt der „Mustervertrag Datenabnehmer“ erarbeitet und ebenfalls in den KViV AK Rechtliche Angelegenheiten eingebracht und abgestimmt. Im KViV AK MTV sowie den VRR-Gremien wurde über die Fortschritte der Arbeiten an den Verträgen berichtet.

Beide Musterverträge wurden am 23.03.2015 im KViV AK Rechtliche Angelegenheiten finalisiert und es wurde eine Beschlussempfehlung für die KViV-Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

In der Sitzung des KViV AK MTV am 30.04.2015 wurde ebenfalls eine Beschlussempfehlung für den „Mustervertrag Datenlieferung und –nutzung zwischen VU und VRR“ für die KViV-Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

Der Mustervertrag Datenlieferung und –nutzung zwischen VU und VRR liegt als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage bei.

Der Mustervertrag für Datenabnehmer „Open VRR-Vereinbarung“ liegt als Anlage 2 zur Kenntnis anbei. Dieser Vertrag bildet zum Einen eine einheitliche Grundlage zur Regelung der Datenweitergabe an Dritte und zum Anderen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung einer OpenData-Plattform im VRR.